

2286

19. Dezember 1979

Bern, den 5. Dezember 1979

Nationalisierungsentschädigungsabkommen mit Polen vom 25. Juni 1949
und Zusatzabkommen vom 26. Juni 1964 - Schlussabrechnung des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Antrag vom
5. Dezember 1979 (Beilage)
Finanzdepartement. Mitbericht vom 14. Dezember 1979 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat Angaberechtheiten

b e s c h l o s s e n :

1. Von der Schlussabrechnung und vom Vollzug des Entschädigungsabkommens mit der Republik Polen vom 25. Juni 1949 und des Zusatzabkommens vom 26. Juni 1964 wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die Umbuchung des Polenkonto-Saldos auf das Zinsenkonto wird genehmigt.

Protokollauszug an:

- EDA 17 (DV 8, Kommission für Nationalisierungsentschädigungen 9) zum Vollzug
- EFD 7 zur Kenntnis
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schwanke



- 2 -

KNE. Pol.0.01 - PS/EF/ae Bern, den 5. Dezember 1979
 KNE.0.05.5

Ausgeteilt An den Bundesrat

Nicht an die Presse

Nationalisierungsentschädigungsabkommen
 mit Polen vom 25. Juni 1949 und Zusatz-
 abkommen vom 26. Juni 1964 -
 Schlussabrechnung des Eidgenössischen
 Departementes für auswärtige Angelegenheiten

I.

Am 25. Juni 1949 wurde mit der Republik Polen ein Abkommen betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen in Polen abgeschlossen (AS 1949, 817), welches durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1949 (AS 1950, 1497) genehmigt wurde. In einem ebenfalls am 25. Juni 1949 unterzeichneten vertraulichen Protokoll zum Abkommen wurden Summen für die Abgeltung verschiedener Schadenskategorien bestimmt, sowie die Modalitäten für die polnischen Ratenzahlungen aus dem Kompensationsverkehr festgelegt.

Ungenügende jährliche Kompensationszahlungen führten jedoch dazu, dass die Globalsumme nicht - wie vereinbart - bis Ende 1963 entrichtet werden konnte. Eine Zusatzvereinbarung vom 26. Juni 1964 regelte deshalb die künftige Tilgung der noch offenen Summe von 29 Millionen Franken. Polen leistete im März 1971 seine letzte Zahlung.

Im Entschädigungsabkommen verpflichtete sich Polen zur Bezahlung von insgesamt 53,5 Millionen Franken, welche wie folgt verwendet wurden:

Fr. 4'000'000.--	für den Rückkauf polnischer öffentlicher Anleihen
" 1'000'000.--	für die sog. "verlassenen Güter" und
" 48'500'000.--	Entschädigungen für die übrigen Schadenskategorien.
<hr/>	
Fr. 53'500'000.--	Totalsumme
<hr/> <hr/>	

Den Rückkauf von Titeln öffentlicher polnischer Anleihen besorgten der Schweizerische Bankverein in Basel und die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich in Zusammenarbeit mit der Kommission für Nationalisierungsentschädigungen (KNE) und der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die diesbezügliche Rückkaufssumme betrug Fr. 3'991'170.40.

Die gemäss Art. 3 des Abkommens vereinbarte Summe von einer Million Franken für die "verlassenen Güter" genügte nicht, um eine mit den andern Schadenskategorien prozentual vergleichbare Regelung zu gewährleisten. Zuschüsse aus dem Zinsenkonto ermöglichten jedoch, eine für alle Ansprüche einheitliche Kürzung anzuwenden. Aus der verbleibenden Summe von Fr. 48'500'000.-- wurden die Ansprüche der übrigen Schadenskategorien abgegolten.

II.

Die durch Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 (SR 981) bestellte Kommission für Nationalisierungsentschädigungen hatte die Bewertungen der einzelnen Ansprüche bis 1968 vorgenommen. Diese belief sich für alle Polen-Fälle auf Fr. 111'189'932.75, wovon Fr. 4'074'040.05 auf Netto-Bewertungen aus dem Agrarsektor entfielen. Da das Total dieser Bewertungen die Globalentschädigungs-

summe überstieg, mussten die einzelnen Entschädigungen entsprechend reduziert werden. Für die Auszahlungen an die legitimierten Ansprecher ergab sich somit ein Reduktionsfaktor von 54%, d.h. die Netto-Entschädigungen betragen 46% der Bruttobewertungen. Nachdem die polnische Regierung die Globalsumme von Fr. 53'500'000.-- bezahlt hat und sämtliche Auszahlungen an die Entschädigungsberechtigten erfolgt sind, unterbreitet das Departement für auswärtige Angelegenheiten, das gemäss Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 1963 mit der Durchführung des Zusatzabkommens mit Polen vom 26. Juni 1964 betraut ist zuhanden des Bundesrates die folgende

Schlussabrechnung

SOLL

Zahlungen der polnischen Regierung:

a) für den Rückkauf poln. öffentl. Anleihen	Fr. 4'000'000.--
b) für zurückgelassene Güter	" 1'000'000.--
c) für die übrigen Entschädigungskategorien	" 48'500'000.--
Entschädigungssumme total	Fr. 53'500'000.--

abzüglich Gebühren Schweiz. Verrechnungsstelle von 1949-1971

	" 249'422.31
Netto	Fr. 53'250'577.69
Zuschüsse aus Zinsenkonto (BRB 15.12.1950 und Kommissionsbeschlüsse)	" 546'355.85
Saldo Kompensationsverkehr SVST 1941-1944	" 75'020.62
Zinsen Eidg. Finanzverwaltung auf Kto. Polen	" 220'533.30
Ueberweisungen Schweiz. Verrechnungsstelle - ausser Abkommen - von 1950-1970	" 152'019.30
div. Gutschriften und Ueberweisungen (Stand 1.1.1979)	" 3'421.80
	Fr. 54'247'928.56

- 4 -

HABEN

Rückkauf polnischer öffentlicher Anleihen	Fr.	3'991'170.40
Globalsumme I	"	48'736'507.40
Globalsumme II	"	1'416'481.65
Saldo-Ueberschuss auf Konto "Polen"	"	<u>103'769.11</u>
	Fr.	<u>54'247'928.56</u>

Entschädigungen an Ansprecher

<u>Kategorie</u>	<u>Ansprüche</u>	<u>Franken</u>
I.A. Industrielle Beteiligungen Investitionen	35	Fr. 32'832'696.75
I.B.1. Aktien- & Obligationen-Streu- besitz	466	" 1'174'045.90
I.B.2. Rückkauf poln.öffentl. Schuld ca.	2000	" 3'991'170.40
II.A. Landw. Grossgrundbesitz	26	" 3'117'116.45
II.B. Städtischer Grundbesitz in Warschau	33	" 2'593'920.65
II.C. Mobiliar, Maschinen, Waren- lager	12	" 41'058.45
III.A. Grosse Forderungen gegen Schuldner in Polen	15	" 6'167'606.65
III.B. Kleine Forderungen gegen Schuldner Polen	111	" 241'038.20
III.C. Hypothekarisch gesicherte Forderungen	140	" 727'129.75
III.D. Forderungen gegen poln. Staat	25	" 695'767.50
V. Haftschäden	12	" 67'825.50
IV.A. Molkereien, Käsereien und gewerbliche Betriebe	86	" 1'736'952.70
IV.B. Landwirtschaftsbetriebe	<u>98</u>	<u>" 757'830.15</u>
	3059	Fr. <u>54'144'159.45</u>

- 5 -

Für den auf dem Länderkonto Polen ausgewiesenen Ueberschuss von Fr. 103'769.11 (zuzüglich Zinsen 1979) und in Anwendung von Art. 18, Abs. 4 der KNE-Verordnung vom 17. April 1951 (SR 981.1) wird vorgeschlagen, den Restbetrag des Länderkontos Polen wie bei den früheren Abkommen mit Bulgarien, Jugoslawien, Rumänien, Tschechoslowakei und Ungarn auf das Zinsenkonto (3.099.201.027.9) zu überweisen. Eine Ergänzungsverteilung dieses Saldos, welcher sich vorwiegend aus aufgelaufenen Zinsbetreffnissen zusammensetzt, an die rund 3000 Ansprecher liesse sich namentlich angesichts des unverhältnismässig hohen Kosten- und Arbeitsaufwandes nicht rechtfertigen.

Pierre Aubert

III.

Im Vorverfahren zu diesem Antrag ist die Eidg. Finanzverwaltung konsultiert worden. Sie erklärte sich mit diesem Antrag einverstanden.

Department für auswärtige Angelegenheiten (8 Expl.) (zum Vollzug)

IV.

Das Departement für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich deshalb, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

Mitbericht an

1. Von der Schlussabrechnung und vom Vollzug des Entschädigungsabkommens mit der Republik Polen vom 25. Juni 1949 und des Zusatzabkommens vom 26. Juni 1964 wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Die Umbuchung des Polenkonto-Saldos auf das Zinsenkonto wird genehmigt.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FUER AUSWAERTIGE
ANGELEGENHEITEN

Pierre Aubert

Protokollauszug an:

- Departement für auswärtige Angelegenheiten (8 Expl.) (zum Vollzug)
- Finanz- und Zolldepartement (5 Expl.) (zur Kenntnis)
- Kommission für Nationalisierungsentschädigungen (9 Expl.) (zur Kenntnis)

Zum Mitbericht an:

- Finanzverwaltung EFZD